

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

vom 23. Juli 2020

Auf Grund von § 58 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. 2018 S. 85 ff.), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 21. Juli 2020 die nachstehende fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vom 29. März 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 4/2006, S. 101), zuletzt geändert am 16. April 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 2/2020, S. 89), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Juli 2020 erteilt.

Artikel 1

In der Satzung wird der § 4a ergänzt:

„§ 4a Durchführung der Prüfung im Jahr 2020

(1) Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für das Wintersemester 2020/2021 gilt ausnahmsweise die Eignungsfeststellungsprüfung für das Studium im Fach Sport an der Universität Heidelberg auch dann als bestanden, wenn der Bewerber/die Bewerberin

1. bis zum 15. Mai 2020 bei einer baden-württembergischen Universität einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport gestellt hat oder
2. bis zum 12. August 2020 bei einer baden-württembergischen Universität einen Antrag auf Anerkennung einer nicht an einer Universität in Baden-Württemberg nicht vor dem Jahr 2017 abgelegten Prüfung gestellt hat

und

3. das Fach Sport in den ersten drei Schulhalbjahren (K1/1, K1/2, K2/1) der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe belegt und darin jeweils mit mindestens 8 Punkte bewertet worden ist.

(2) Für die Prüfung des Antrags und das Ausstellen einer Bescheinigung gemäß § 5 wird eine Gebühr gemäß § 2 Absatz 2 der Gebührensatzung der Universität Heidelberg für die Eignungsfeststellungsprüfung im Fach Sport erhoben.

(3) § 1 Absatz 2 und Absatz 3, § 3 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 , § 4 , § 5 Satz 1 sowie § 6 finden keine Anwendung. § 7 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 mit dem in Satz 1 genannten eingeschränkten Anwendungsbereich entsprechend gelten.

(4) Sofern der Antrag gemäß Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 an einer anderen baden-württembergischen Universität gestellt wurde, ist dem Antrag auf Zulassung zum Studium in den Bachelorstudiengängen Sportwissenschaft an der Universität Heidelberg die Bescheinigung gemäß § 5 der anderen Universität beizufügen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft und gilt für die Eignungsfeststellungsprüfung im Jahre 2020. Der durch diese Änderung eingefügte § 4a tritt mit Ablauf des 20. August 2020 außer Kraft.

Heidelberg, den 23. Juli 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor